

Merkblatt für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis gemäß § 2 GastG

Zur Ausübung eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank ist eine Erlaubnis erforderlich.

Der Gaststättenantrag ist per Formblatt bei der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zu stellen. Dieser Antrag ist vollständig auszufüllen und muss Angaben zu den genutzten Räumen und Außenflächen enthalten (insb. Anzahl der Räume mit Größenangabe in qm, Anzahl der Gastplätze).

Für die Erlaubniserteilung sind folgende Unterlagen unbedingt vorzulegen:

- 1. Führungszeugnis** der Belegart „OB“ für alle **Antragsteller** zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde.
Verwendungszweck: Gaststättenerlaubnis; Versandanschrift: Stadt Neumarkt i.d.OPf., Ordnungsamt, Postfach 1504, 92305 Neumarkt i.d.OPf.
- 2. Auszug aus dem Gewerbezentralregister** der Belegart „9“ für alle **Antragsteller** zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde.
Verwendungszweck: Gaststättenerlaubnis; Versandanschrift: Stadt Neumarkt i.d.OPf., Ordnungsamt, Postfach 1504, 92305 Neumarkt i.d.OPf.
- 3. Bescheinigung über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz** zu beantragen beim Gesundheitsamt oder ggf. Hausarzt.
- 4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes / Bestätigung des Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände bestehen** zu beantragen beim zuständigen Finanzamtes des Wohnortes.
- 5. Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer**
Anmeldung zur Unterrichtung muss online oder telefonisch bei den Industrie- und Handelskammern erfolgen.
- 6. Miet- oder Pachtvertrag (bei Pächtern)**
Vorlage des unterschriebenen Vertrages in Kopie.
- 7. Grundriss-, Schnitt- und Lageplan der genutzten gewerblichen Räume und Außenflächen**

Bei Antragstellung durch eine juristische Person (GmbH, AG, Verein, etc.) sind zusätzlich vorzulegen:

- Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (siehe oben) der Belegart „9“ für **die juristische Person**
- Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Unterrichtungsnachweis (siehe jeweils oben) **für jeden** Geschäftsführer bzw. Vorstand bzw. sonstigen zur Vertretung Berechtigten

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass mit dem Betrieb der Gaststätte erst nach Erteilung der vorläufigen bzw. der endgültigen Erlaubnis begonnen werden darf. Bei Zuwiderhandlungen muss mit einer Geldbuße gerechnet werden.

Die vorläufige Gaststättenerlaubnis wird erteilt, wenn das Führungszeugnis und die Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz vorliegen.

Der Beginn des Gaststättenbetriebes ist bei der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zudem mittels Gewerbeanmeldung gemäß § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) anzuzeigen.

Ansprechpartner für das Gaststättenverzeichnis der Stadt Neumarkt i.d.OPf. ist die Tourist-Info, Herr Seitz, Tel. 09181/255-127.

Für Rückfragen erreichen Sie das Ordnungsamt
per Email unter ordnungsamt@neumarkt.de
oder telefonisch unter 09181/255-220
und 09181/255-230
und 09181/255-231.